

► Störung der Geschäftsgrundlage

Schenkungen bei Trennung und Scheidung

| Schenken Schwiegereltern eine als Renditeobjekt genutzte Immobilie an das Kind und Schwiegerkind, scheidet eine Rückforderung im Fall der Trennung der Ehegatten aufgrund Wegfalls bzw. Störung der Geschäftsgrundlage aus (OLG Oldenburg 14.10.20, 11 UF 100/20, Abruf-Nr. 220268). |

Die Klägerin F hatte ihrer Tochter T und deren Mann M eine Eigentumswohnung geschenkt, die diese vermieteten. T und M sind inzwischen geschieden. F verlangt erfolglos einen Betrag von M aufgrund Wegfalls bzw. Störung der Geschäftsgrundlage. M schuldet keine Rückzahlung. Es war eine Schenkung. Sie ist nur bei einer schweren Verfehlung des M gegen die F zurückforderbar.

MERKE | Bei der Schenkung eines Familienheims an das Kind und Schwiegerkind besteht dagegen ein direkter Zusammenhang damit, dass die Ehe fortgesetzt wird, sodass u. U. beim Scheitern der Ehe eine Rückforderung infrage kommt.

Hier ist die Immobilie als Renditeobjekt geschenkt worden. Die F konnte daher nicht damit rechnen, dass T und M diese langfristig nutzen werden. Zudem war das Motiv für die Schenkung auch die Ersparnis weiteren Ärgers mit den Mietern und der Renovierungen. Allein der Fortbestand der Ehe war daher nicht die Geschäftsgrundlage für die Übertragung. (GM)

► Blitzlicht Mandatspraxis

Anwaltszwang und VKH

| In Verfahren mit Anwaltszwang gilt die Vollmacht des Anwalts so lange als fortbestehend, bis sich ein anderer als neuer Prozessbevollmächtigter bestellt, § 87 ZPO. Es fragt sich, ob dies auch im VKH-Verfahren gilt. |

■ Beispiel

Mandantin M hat Anwalt A im anhängigen Scheidungsverfahren beauftragt. A ist aber nur im Rahmen der VKH tätig geworden. Nach Mandatsniederlegung und Anzeige an das Familiengericht erlässt dieses den Hinweis, dass die Vertretungsbefugnis weiter gelte, bis ein neuer Bevollmächtigter bestellt sei. Mit Recht?

§ 114 Abs. 1 S. 1 FamFG regelt den Anwaltszwang in Familiensachen in Anlehnung an § 78 ZPO. § 114 Abs. 4 FamFG enthält Ausnahmen davon, darunter in Nr. 5 für das Verfahren über die VKH. Die Vorschrift ist überflüssig. Denn dies folgt bereits aus § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1, § 78 Abs. 3 ZPO (Schlünder/Nickel, Das familiengerichtliche Verfahren, 2. Aufl., Rn. 31).

■ Lösung

Der gerichtliche Hinweis ist unzutreffend. Nach Mandatsbeendigung und Anzeige an das Gericht besteht keine Zustellungsbevollmächtigung mehr. Damit obliegt es dem Anwalt nur noch, das Gericht auf die Rechtslage hinzuweisen. (St)



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 220268

Beim geschenkten Familienheim gilt u. U. etwas anderes

Kein Anwaltszwang für VKH